

Riedberger Sport- und Kulturverein e.V. - Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Riedberger Sport- und Kulturverein e.V.
(Abgekürzt: RSV e.V. bzw. Riedberger SV e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt-Riedberg und ist im Vereinsregister Frankfurt a.M. eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Slogans des Vereines lauten „Wir sind Riedberg“ und „Wir sind Riedberger“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports (Breiten- und Leistungssport) und des sozialen Engagements, sowie der kulturellen, naturkundlichen und künstlerischen Interessen der Vereinsmitglieder.

- Dieser wird verwirklicht durch
- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Seminar-, Veranstaltungs- und Kursbetriebes. b) Durchführung von Sport, sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen etc. c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und ehrenamtlichen Helfern.
 - (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, jeweils nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) die Durchführung von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und den entsprechenden Sportverbänden und Organisationen;
- (2) die Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren-, Leistungs- und Breitensports;
- (3) die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen, Sportgeräten, Veranstaltungsflächen und -räumen;
- (5) Sportliche und kulturelle Interessen von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren von 0-99 Jahren aus dem Stadtteil Kalbach-Riedberg durch entsprechendes Angebot (Veranstaltungen, Kurse, Vorträge, etc.) anzuregen und auszubauen;
- (6) behinderten und nichtbehinderten Menschen die Möglichkeit geben gemeinsam Sport zu treiben;
- (7) Soziales Engagement, kulturelle, naturkundliche und künstlerische Interessen durch Seminare, Ausflüge, Kurse, Vorträge und Veranstaltungen anzuregen und zu fördern,
- (8) Ausflüge, Stammtische, Treffs und Veranstaltungen zu organisieren, um andere Anwohner (Kalbach-Riedberg inkl. Umland) kennenzulernen, den Austausch und die Gemeinschaft innerhalb des Stadtteils zu fördern und auszubauen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalisierten Aufwandsentschädigung oder Vergütung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Der Anspruch auf Aufwendungersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
a) Erwachsene (ab 18 Jahre) b) Jugendliche (14 bis 18 Jahre) c) Kinder (bis 14 Jahre) d) Ehrenmitglieder e) Passive Mitglieder.
Passive Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Rechte der Mitglieder a) Mitglieder können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung wählen und gewählt werden (wahlberechtigte Mitglieder), sowie Anträge stellen. b) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres und den gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern unter 16 Jahren das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu. c) Wahlberechtigte Mitglieder und Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, dem Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten. d) Das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere das Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen, besteht für alle Mitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. e.) Mitglieder von 6 bis 18 Jahren haben die Möglichkeit sich gem. Jugendordnung aktiv im Jugendausschuss, Jugendversammlung und –vorstand einzubringen. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist jedoch nicht statthaft.
- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (9) Die Mitgliedschaft entsteht mit Annahme des Antrages durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, per Einschreiben, zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung maßgebend.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei
a) groben oder wiederholten Verstößen gegen Vereinssatzung oder -ordnungen, Richtlinien des Landessportbundes Hessen e.V. und seinen zugehörigen Verbänden, jeweils in der zum Verstoßzeitpunkt maßgeblichen Fassung, b) wiederholten Verstößen gegen Anordnungen oder Beschlüssen der Organe des Vereins, c) einem groben Verstoß gegen Grundsätze des sportlichen Verhaltens oder gegen den Zweck, Interesse und Ansehen des Vereins, d) unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Vereinslebens, e) bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Dreifünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der schriftlichen Widerspruch und die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch ein Mitglied des Vorstandes (erster Vorsitzender, stellvertretende Vorstände) mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand jedoch erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Bis zum Wirksamwerden der Ausschließung darf das Mitglied keine Ehrenämter oder sonstige Funktionen im Verein wahrnehmen. Mitglieder, welche mit einem Amt oder Funktion im Verein betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft zu erteilen. (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (2) Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Lastschriftermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter haften dem Verein gegenüber mit dem minderjährigen Mitglied gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

Weitere Erläuterungen und die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind der Beitragsordnung des Mitgliedsantrags des Riedberger SV zu entnehmen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) Vereinsausschuss
c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden c.) Schatzmeister
(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren.
(3) Die Amtsinhaber nach Abs. 1 müssen Vereinsmitglieder sein.
(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der in § 9 (1) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die vorab erwähnten Vertreter können ihrerseits gemeinschaftlich Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen, sofern der Vorstand dies zuvor beschlossen hat.
(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass Vorstände bis 500 EUR allein zeichnungsberechtigt sind, das betrifft vor allem Überweisungen/Rechnungen/Einzelbestellungen, um den administrativen Aufwand im Vorstandsteam zu reduzieren. Bei höheren Beträgen, Daueraufträge oder Sepamandaten ist immer eine Genehmigung durch einen weiteren Vorstand einzuholen. Private Auslagen eines Vorstandes für den RSV müssen unabhängig vom Betrag durch einen zweiten Vorstand genehmigt werden. Dies haben die Vorstände untereinander sicherzustellen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 20 000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Der Abschluß von Arbeitsverträgen ist von der Betragsbegrenzung ausgenommen.
Weitere Aufgaben des Vorstandes: a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, b) Aufstellung eines Jahresberichts, Haushaltspans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, d) die Leitung der Mitgliederversammlung, e) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers, f) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen des Vereins, die den Einsatz von Vereinsmitteln erfordern, g) die Entscheidung über die Bestellung von Vertretern nach § 30 BGB.
(6) Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus oder wird des Amtes enthoben (§10 Abs. 4), ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.
(8) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann in Telefonkonferenzen oder in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. Messangerdienste, eMail, papierhaft) erfolgen. Des Weiteren kann die Beschlussfassung des Vorstandes über Vorstandssitzungen erfolgen, die als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder in Präsenz stattfinden können, zu denen der erste Vorsitzende nach Bedarf einlädt, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorstände, und zwar jeweils mit einer Frist von mindestens einer Woche, im Einzelfall auch kurzfristiger, wenn alle Vorstände dem kurzfristig angesetzten Termin zustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Abs. 1). Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens zwei Vorstände, anwesend sind bzw. ihre Stimme in schriftlicher oder fernsprechmündlicher Form abgegeben haben.
(9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren per E- Mail erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern per E-Mail, dass der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Vorstandsmitglieder votieren können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail eine entsprechende Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E- Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen, die als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder in Präsenz stattfinden können, einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
(10) Der Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der schriftliche Widerspruch und die Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet als dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Vereinsausschusssitzung. Während des Amtsenthebungsverfahrens darf der Amtsträger sein Amt nicht ausführen. (§9 Abs. 7)
(11) Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jugendversammlung ein neues Jugendvorstandsmitglied kommissarisch einsetzen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
a) dem Vorstand, b) bis zu fünf Vereinsausschussmitglieder, c) bis zu vier Beisitzern.
Der Vereinsausschuss a) wird im Turnus von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, b) wird durch die Mitgliederversammlung für 1 Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt und c) wird durch den Vorstand für 1 Jahr ernannt. Die Amtsinhaber nach Abs. 1 müssen Vereinsmitglieder sein.
(2) Der Vereinsausschuss ist das innovative und beratende Gremium, das dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite steht. Hier haben alle engagierten Mitglieder die Möglichkeit, sich mit Ideen und Verbesserungsvorschlägen einzubringen. Der Vereinsausschuss tagt bei Bedarf. Zur Vereinsausschusssitzung kann jeder der Vereinsausschussmitglieder per E-Mail bei Bedarf einladen und zwar jeweils mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
(3) Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist

innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der schriftliche Widerspruch und die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(4) Der Vereinsausschuss kann durch Beschluss mit 3/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Vorstände oder ehrenamtlich Tätige ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der schriftliche Widerspruch und die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Während des Amtsenthebungsverfahrens darf der Amtsträger sein Amt nicht ausführen.

Bei Amtsenthebung bzw. schwedendem Verfahren gegen ein Vorstandsmitglied gilt §9 (7) entsprechend.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus oder wird des Amtes enthoben (§10 Abs. 4), kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschussmitglied kommissarisch eingesetzt werden.

(6) Scheidet ein Jugendwart vor Ablauf der Amtsperiode aus oder wird des Amtes enthoben (§10 Abs. 4), kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neuer Jugendwart kommissarisch eingesetzt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. (2) Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage www.riedberger-sv.de und schriftliche Einberufung per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die schriftliche Einberufung ist erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(3) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat durch Beschlussfassung grundsätzlich alle Angelegenheiten des Vereins zu regeln, die nach der Satzung nicht vom Vorstand oder des Vereinsausschusses zu besorgen sind. Zuständig ist die Mitgliederversammlung darüber hinaus für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts sowie Haushaltspolans des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Widerruf von Vorständen aus ihrem Amt nach § 27 BGB (2),
- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über Anträge eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung,
- i) Auflösung des Vereins,
- j.) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
- k.) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen.

(4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder unter 16 Jahren.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Bei Anträgen zur Satzungsänderungen sind diese allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anträge, die beim 1. Vorsitzenden nicht mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingehen, können nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes in die Tagesordnung aufgenommen werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge, die seitens Gesamtvorstand nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur dann zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies direkt in der Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Satzungsänderungen können nach Ablauf der 4-Wochen-Frist jedoch nicht mehr eingereicht werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuberufen.

(8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Der Vorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer vor. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Vorschläge mit einfacher Mehrheit per Handzeichen ab. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Er hat in seiner Rolle neutral und gerecht vorzugehen. Seine Verfahrensentscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahleiter.

(10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- bzw. Wahlleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend festgelegt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist stets geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmabhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes persönlich anwesende, wahl- und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme (§5 Abs. 7). Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem Protokoll § 11 (11) aufzunehmen.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Versammlungsprotokoll zu fertigen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren und auf Verlangen eines Mitglieds Einsicht zu gewähren, dies kann auch in Form einer E-Mail geschehen. Das Versammlungsprotokoll muss die folgenden Punkte enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung; b) Name des Versammlungsleiters bzw. bei Vorstandswahlen des Wahlleiters; c) Zahl der erschienen Mitglieder; d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; e) die Tagesordnung; f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der UNGÜLTIGEN Stimmen) g) knappe und sachliche Zusammenfassung aller Tagesordnungspunkte; h) die Art der Abstimmung; i) Satzungs- und Zweckänderungs- und Neugründungsanträge für Sparten in vollem Wortlaut j) Beschlüsse in vollem Wortlaut; k) Unterschrift des Versammlungsleiters bzw. bei Vorstandswahlen des Wahlleiters, eines Kassenprüfers und des Protokollführers.

(12) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organi-satorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich. (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung nach dem Abschluss des Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht frei auch innerhalb des Geschäftsjahrs Überprüfungen vorzunehmen. Sie beantragen die Entlastung der Vorstandschaft für das jeweilige Geschäftsjahr. (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuteten Mitgliederversammlung hinzuweisen. (3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (4) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorsitzenden und seine Stellvertreter. (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an den Stadtteil Kalbach-Riedberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports und der Kultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, Vorstandsmitglieder, Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,- im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im LSB Hessen, DFB, HFV und aus der Mitgliedschaft in zuständigen Sportfachverbänden und kulturellen, naturkundlichen, kreativen Organisationen und Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digitalgespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadressen, Geburtsdatum und Bankverbindungen. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder dem Mitgliedsantrag zustimmen. (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort. (3) Als Mitglied des LSB Hessen, DFB, HFV, anderen Sportfachverbänden ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandserhebung folgende Daten seiner Mitglieder zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, Spielerpaßnummer, Mannschaftszugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der Sportverbände. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecken bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt. (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet wird, und bei Darlegung eines berechtigten Interesses Mitgliedern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Männern und Frauen besetzt werden.

§ 17 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend (mit den Organen Jugendvorstand, Jugendausschuss und Jugendversammlung) gehören alle Mitglieder bis 18 Jahren, sowie 1-2 gewählte (über Mitgliederversammlung/einfache Mehrheit) oder berufene (über Vereinsausschusssitzung/einfache Mehrheit) erwachsene Mitglieder des Vereinsausschusses als Jugendwart. Die Vereinsjugend wählt den Jugendvorstand und den Jugendausschuss. Der Jugendvorstand und der Jugendwart vertreten die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand, Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung.. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes, Jugendausschuss oder der Jugendwart vor Ablauf der Amtsperiode aus oder wird des Amtes enthoben (§10 Abs. 4), kann vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Jugendvorstandes oder ein Mitglied des Jugendausschusses kommissarisch eingesetzt werden. Scheidet ein Jugendwart vor Ablauf der Amtsperiode aus oder wird des Amtes enthoben (§10 Abs. 4), kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neuer Jugendwart kommissarisch eingesetzt werden.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist, dies betrifft erstmalige Aufstellung und Änderungen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. November 2021 in der vorliegenden Fassung geändert.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.